

cette raison que des contacts sont maintenus avec de nombreuses armées étrangères, parmi lesquelles figurent l'armée israélienne ainsi que celles de nombreux Etats arabes.

S'agissant d'Israël, les contacts concernent principalement l'achat d'armement, pour lequel ce pays fait des offres concurrentielles. Dans ce domaine, les relations d'affaires se déroulent de la même façon qu'avec les autres pays livrant des armements à la Suisse. On a cependant renoncé à un développement commun des armements, avec une participation financière de la Suisse.

Les Chambres fédérales ont approuvé l'acquisition de munition-flèche israélienne, dont la livraison est en cours. En ce qui concerne le programme pour le maintien de la valeur de combat de nos chars Centurion, des projets d'autres pays étrangers sont actuellement examinés, parallèlement au programme israélien.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral recommande le rejet de la motion.

Abgelehnt – Rejeté

82.399

Motion Muheim

Rechtsschutz des Wehrmannes

Protection juridique des militaires

Wortlaut der Motion vom 9. Juni 1982

Der Rechtsschutz des Wehrmannes ist durch die Revision der einschlägigen Erlasse zu verbessern.

Zu diesem Zwecke sind vor allem

- das Klageverfahren gemäss Dienstreglement nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auszubauen und auf Gesetzesstufe zu regeln,
- bei Entscheiden über Klagen des Wehrmannes der letzte Weiterzug an eine verwaltungsunabhängige Instanz einzuführen,
- eine klare Ausscheidung jener Fälle vorzunehmen, bei denen das Klageverfahren gemäss Dienstreglement oder das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anzuwenden ist,
- das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren auch auf Fälle anwendbar zu erklären, die nicht zum engern Kommandobereich gehören,
- bei Anwendung des Verwaltungsverfahrens der Weiterzug an eine richterliche Instanz zu ermöglichen,
- der Rechtsweg für die Anfechtung von Qualifikationen und von Entscheiden über Beförderung, Kommandoübertragung und -entzug zu vereinfachen.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Entwurf für eine gesetzliche Regelung des Klagerechts der Wehrmänner und für eine Revision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und allenfalls weiterer Gesetze vorzulegen.

Texte de la motion du 9 juin 1982

La protection juridique des militaires doit être améliorée par la révision des actes législatifs qui leur sont applicables.

A cet effet, il convient notamment

- de développer la procédure de plainte prévue par le règlement de service et de la régler sur le plan législatif conformément aux principes de l'Etat fondé sur le droit,

- de créer une possibilité de recours en dernière instance à une autorité ne dépendant pas de l'administration contre les décisions prises au sujet de plaintes de militaires,

- de distinguer clairement les cas auxquels la procédure de plainte prévue par le règlement de service est applicable, de ceux qui doivent être traités conformément aux dispositions de la loi sur la procédure administrative,

- de permettre l'application de la loi sur la procédure administrative également aux cas qui ne relèvent pas du commandement au sens étroit du terme,

- de permettre le recours à une autorité judiciaire dans les cas auxquels la procédure administrative est applicable,

- de simplifier les procédures à suivre pour obtenir la révision de décisions sur les qualifications, l'avancement et la remise d'un commandement ou son retrait.

Le Conseil fédéral est invité à présenter un projet de loi réglant le droit des militaires de porter plainte et modifiant la loi sur la procédure administrative et le cas échéant d'autres lois.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Affolter, Ammann-St. Gallen, Baechtold, Bäumlín, Bundi, Chopard, Deneys, Eggenberg-Thun, Euler, Ganz, Jaggi, Lang, Mauch, Morf, Müller-Bern, Neukomm, Oester, Reimann, Renschler, Rubi, Ruffy, Schalcher, Uchtenhagen, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (26)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Dienstreglement von 1980 der Schweizerischen Armee regelt die Pflichten und Rechte des Wehrmannes, ordnet die Befugnisse und Verantwortlichkeit der Kommandanten und Mannschaften und enthält die Disziplinarstrafordnung. Wenn ein Angehöriger der Armee Unrecht erlitten hat, kann er Klage bei seinem Kommandanten oder dessen Vorgesetzten führen. Dessen Entscheid kann an den nächsthöheren Vorgesetzten weitergezogen werden. Nur bei offensichtlicher Missachtung von Tatsachen oder Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften kann die Klage nochmals weitergezogen werden, und zwar an das Eidgenössische Militärdepartement, das endgültig entscheidet. Dagegen sieht die Disziplinarstrafordnung einen andern Rechtsweg vor. Der Wehrmann kann gegen eine Strafverfügung beim nächsthöheren Kommandanten Beschwerde führen; bei Arreststrafen ist ein Weiterzug des Beschwerdeentseides an einen Ausschuss des Militärappellationsgerichtes möglich.

Diese Regelung der Rechtsstellung des Wehrmannes ist – abgesehen von der Disziplinarstrafordnung – unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ungenügend, auch wenn man die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes berücksichtigt. Das Dienstreglement ist bloss eine Verordnung des Bundesrates, währenddem sich die Disziplinarstrafordnung auf das 1979 revidierte Militärstrafgesetz stützen kann. Ich habe bereits 1979 mit einem Postulat verlangt, dass das allgemeine Klagerecht des Wehrmannes auf Gesetzesstufe verankert und die richterliche Überprüfung der Beschwerdeentscheide ermöglicht wird, wie das in anderen Rechtsbereichen, speziell bei der militärischen Disziplinarstrafordnung, der Fall ist. Das Postulat ist vom Nationalrat seinerzeit überwiesen worden.

Die Rechtsstellung des Wehrmannes wurde aber seither nicht verbessert. Rechte und Pflichten des Wehrmannes, seine Befugnisse und seine Verantwortung, insbesondere auch sein Rechtsschutz, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das im Dienstreglement vorgesehene Klageverfahren ist sehr formlos. Wenn auch dieses Verfahren unbedingt einfach sein muss, so sind aus rechtsstaatlichen Gründen doch gewisse minimale Verfahrensvorschriften nötig, zum Beispiel bezüglich Beweisabnahme. Ferner ist nach dem Weiterzug des Klageentseides an den nächsthöheren militärischen Vorgesetzten eine abschliessende und nicht allzu enge Überprüfung durch eine unabhängige Instanz ausserhalb der Militärverwaltung zu ermöglichen. Es handelt sich keinswegs darum, die Truppenführung oder

die Kommandogewalt einem Richter zu übertragen. Aber es muss für jeden Wehrman gewährleistet sein, bei offensichtlichen Ungerechtigkeiten letztlich eine unabhängige Instanz anrufen zu können. In einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 13. Mai 1982 in Sachen der Herren Jakob und Knuchel wurde auf Seite 17 festgestellt, dass das EMD als letzte Instanz die rechtsstaatlichen Garantien nicht immer in genügendem Masse wahrnimmt. Der Beizug einer verwaltungsunabhängigen Instanz kann das Vertrauen des Wehrmannes in seine Armee nur erhöhen.

Wie prekär die Rechtsstellung des Wehrmannes auch heute noch ist, haben verschiedene Fälle der letzten Jahre deutlich gezeigt. Selbst militärischen Kommandanten und der Militärverwaltung ist es unklar, wer für die Behandlung einer Klage nach Dienstreglement gegen Qualifikationen, bei Entscheiden über Vorschläge zur Weiterausbildung und Beförderung, Umteilung usw. zuständig ist. Ich verweise auf den erwähnten Bericht der Geschäftsprüfungskommission Seiten 4 bis 6. Der Rechtsschutz des Wehrmannes ist illusorisch, wenn er nicht weiss, wohin er sich zu wenden hat. Zudem bedeutet es zumindest eine starke Erschwernis für die Geltendmachung seiner Rechte, wenn er zum Beispiel wegen der Qualifikationen bei einer anderen militärischen Stelle Beschwerde führen muss als wegen des fehlenden Vorschlags zur Weiterausbildung, obschon die beiden Sachen voneinander abhängen. Es muss daher im Interesse des Wehrmannes und der militärischen Instanzen der Rechtsweg vereinfacht und klargestellt werden.

Darüber hinaus besteht aber auch eine grosse Unsicherheit, in welchen Fällen aus dem Gebiete der militärischen Landesverteidigung das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, das die Rechte der Betroffenen weit besser schützt als das Dienstreglement. Gemäss Artikel 3 Buchstabe d dieses Gesetzes wird die Anwendbarkeit auf erstinstanzliche Kommandosachen ausgeschlossen. Selbst in militärischen Kreisen gehen die Meinungen darüber auseinander, was Kommandosache oder Verwaltungssache ist, auf die das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anwendbar ist. Nach der erwähnten Gesetzesbestimmung ist vorgesehen, dass dieses Verfahren nur für den Ausschluss der persönlichen Dienstleitung wegen einer strafrechtlichen Verurteilung, wegen Bevormundung, wegen Konkurses sowie bei Kommandoenthebung wegen Unfähigkeit anzuwenden ist. Aber auch in diesen Fällen endet das Verwaltungsverfahren beim EMD. Der Weiterzug an den Bundesrat oder das Bundesgericht wird ausgeschlossen. Das ist völlig unzulänglich, betreffen doch diese Verfügungen den Wehrmann in seiner Rechtsstellung stark. Sie sind auch keineswegs der Ausfluss der Befehlsgewalt oder der Führung der Truppe, sowenig wie Dispensationen, Aushebungsentscheide, Verfügungen betreffend den waffenlosen Dienst oder Entscheide der UC.

Es muss endlich klargestellt werden, welche Entscheide militärischer Instanzen zum engeren Kommandobereich gehören. Für alle andern Verfügungen von Kommando- oder Verwaltungsstellen ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anwendbar zu erklären, wobei letztinstanzlich eine richterliche Überprüfung nicht ausgeschlossen werden darf.

Der Bundesrat ist zu beauftragen, Gesetzentwürfe vorzulegen, um die Rechtsstellung und den Rechtsschutz des Wehrmannes zu verbessern. Auch im militärischen Bereich sind die rechtsstaatlichen Garantien soweit wie möglich zu gewährleisten.

Ich ersuche um Überweisung der Motion.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Seit dem Inkrafttreten des Dienstreglementes 80 steht dem Angehörigen der Armee ein erweitertes Klagerecht zu. Der Klagegegenstand ist heute praktisch unbeschränkt; es genügt, wenn der Kläger überzeugt ist, es sei ihm Unrecht geschehen. Das frühere Dienstreglement liess einzig in denjenigen Fällen Dienstbeschwerden zu, in denen sich der Angehörige der Armee in seiner Ehre oder seinen Persön-

lichkeitsrechten verletzt sah oder glaubte, dass Kommandobefugnisse überschritten wurden.

Die Möglichkeit, grundsätzlich über alle dienstlichen Vorkommnisse Klage führen zu können, setzt voraus, dass Klagen von denjenigen Stellen behandelt werden, die für den Dienstbetrieb verantwortlich sind, d. h. von den militärischen Vorgesetzten. Mit dem zusätzlichen Weiterzug an eine richterliche Behörde ausserhalb von Armee und Militärdepartement würde die Verantwortung der militärischen Vorgesetzten für die militärische Führung auf Dritte übertragen. Eine solche Verschiebung der Verantwortung ist nach Auffassung des Bundesrates unerwünscht. Sie wäre weder mit dem Zweck der militärischen Ausbildung zum Kriegsgenügen noch mit dem besonderen Charakter einer Milizarmee zu vereinbaren.

Der Rechtsschutz der Angehörigen der Armee ist garantiert. Das Klageverfahren gemäss DR wird rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht. Auch dem Wehrmann stehen selbstverständlich die sich direkt aus der Bundesverfassung ergebenden Verfahrensrechte zu (Anspruch auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht usw.).

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist bei Verfügungen in militärischen Kommandosachen nur im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen, findet aber im Beschwerdeverfahren (z. B. vor dem EMD) Anwendung. Entgegen den Darlegungen des Motionärs können derartige Verfügungen, sofern es sich um den Ausschluss von der persönlichen Dienstleistung oder ähnliche die Rechtsstellung des Wehrmannes stark tangierende verwaltungsrechtliche Sanktionen handelt, auch an den Bundesrat weitergezogen werden (Art. 74 Bst. d VwVG). Es trifft zu, dass es in der Praxis oft nicht leichtfällt, den Bereich der militärischen Kommandogewalt abzugrenzen und das anzuwendende Verfahrensrecht (VwVG oder DR) zu bestimmen. Sobald genügend Erfahrungen mit dem DR 80 gesammelt worden sind, werden diese Abgrenzungsfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Der Rechtsweg für die Anfechtung von Qualifikationen und von Entscheiden über Beförderungen und dergleichen ist zu Recht auf der in der Armee unerlässlich und jedem Wehrmann vertrauten Kommandostruktur aufgebaut. Das Beförderungsverfahren wurde im übrigen mit der Mitte 1982 in Kraft getretenen Beförderungsverordnung klarer gefasst. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Probleme im Zusammenhang mit dem Rechtsweg lassen sich in Einzelfällen nie ausschliessen; Kompetenzfragen stellen sich in allen Rechtsbereichen.

Der Bundesrat hat sich schon in seiner Antwort auf die Motion Muheim vom 21. Juni 1978 bereit erklärt, die Frage zu prüfen, ob das Klagerecht in einem formellen Gesetz geregelt werden soll. Zuerst müssen genügend Erfahrungen mit der Handhabung des neuen Dienstreglements gesammelt werden können. Dabei werden auch die in der Motion Muheim vom 9. Juni 1982 erwähnten Abgrenzungsfragen zu prüfen sein.

Einen verbindlichen Auftrag für eine Regelung des Klagerechts der Wehrmänner auf Gesetzesstufe und für eine Revision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und weiterer Gesetze kann der Bundesrat dagegen nicht entgegennehmen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Muheim Rechtsschutz des Wehrmannes

Motion Muheim Protection juridique des militaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.399
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	509-510
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 315

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.